

Landgericht Coburg

Az.: 1 HK O 8/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V., vertr. d.d. Vorstand [REDACTED] Steinbockgas-
se 1, 06108 Halle
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH, vertr. d.d. [REDACTED] Weichen-
gereuth 26, 96450 Coburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

erlässt das Landgericht Coburg - Kammer für Handelssachen - durch den Vizepräsidenten des
Landgerichts [REDACTED] am 09.04.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2025 fol-
gendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte als Inkassounternehmen, zugunsten von Dritten, bestrittene Forderungen bei Geltendmachung von Inkassokosten und unter Androhung höherer Inkassokosten für den Fall einer unterbleibenden Zahlung betreibt.

Darüber hinaus wendet sich der Kläger dagegen, dass die Beklagte einerseits dem Verbraucher in Aussicht stellt, bei Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist nur einen verringerten Betrag zahlen zu müssen, während die Beklagte andererseits den Verbraucher zum Anerkenntnis in Bezug auf einen höheren Betrag bewegen wolle.

Der Kläger ist in ein in die Liste qualifizierter Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nummer 3 UWG eingetragener Verbraucherschutzverein zur Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung, der zur Führung von Verbandsklagen im Interesse der Verbraucher berechtigt ist.

Die Beklagte ist ein Inkassounternehmen.

Die Beklagte verschickte am 18.12.2024 an einen Verbraucher eine Zahlungsaufforderung. Diese Zahlungsaufforderung weist mit Anlagen folgenden Inhalt auf:

Anlage K 1

BID
BAYERISCHER INKASSO DIENST

BID Bayerischer Inkasso
Dienst GmbH

Geschäftsführer:
Frank Fenske
Andreas Wöhner

Registrierter
Inkassodienstleister nach
§ 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Hausanschrift:
Weichengereuth 26
96450 Coburg

Mitglied im
Bundesverband Deutscher
Inkassounternehmen e.V.

Handelsregister Coburg
HRB 6053
Ust-ID-Nr.: DE215572498

Telefon: siehe Betroff-Zeile
Telefax: 09561 8060-807

E-Mail: d@bid-coburg.de
www.bid-coburg.de

 **Telefon**

09561 8060-757

(Mo. bis Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)

UniCredit Bank AG Coburg
Konto: 142 07 55
BLZ: 783 200 76

BIC: HYVE DE MM 480
IBAN: DE70 7832 0076 0001 4207 55

BID Postfach 1341 96403 Coburg

Premiendresse
Basis
Brief

Rückfragen per Telefon: 09561 8060-757
Service rund um die Uhr: www.bid-coburg.de/schuldnerportal/

Coburg, 18.12.2024/SEZI

Inkasso-Nr.: (Bitte bei allen Zahlungen und Schriftwechsel angeben!!!)
Auftraggeber: 1N Telecom GmbH, D-40474 Düsseldorf, Flughafenstr. 103

Sehr geehrter Herr

wir sind bevollmächtigt, die fällige und in Verzug gesetzte Forderung einzuziehen. Sie finden auf den weiteren Seiten die Erläuterungen zur Zusammensetzung der Gesamtforderung. Auf Grund des bestehenden Zahlungsverzuges sind Sie gem. §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zum Ausgleich der fälligen Forderung in Höhe von 419,88 €. Hinzu kommen Zinsen in Höhe von 48,54 €, Kosten in Höhe von 3,00 € sowie Inkassokosten in Höhe von 29,40 €. Es errechnet sich eine Gesamtforderung in Höhe von 500,82 €.

Mit fristgerechter und vollständiger Zahlung auf o.g. Bankverbindung unter Angabe der Inkassonummer im Verwendungszweck bis zum 27.12.2024 wäre Ihre Angelegenheit erledigt. Zahlung mit schuldbeitreitender Wirkung kann nur an uns erfolgen.

Zahlen Sie nicht fristgemäß und weitere Maßnahmen werden erforderlich, erhöhen sich die von Ihnen zu tragenden Inkassokosten wie in der umseitigen Forderungsaufstellung dargestellt.

Sollten Sie zum Ausgleich der Gesamtforderung nicht in der Lage sein, erwarten wir als Beweis Ihrer Zahlungswilligkeit eine sofortige Teilzahlung und einen Ratenzahlungsvorschlag. Einen Vorschlag von uns fügen wir mit dem beiliegenden Formular bei. Dieser enthält auch ein Anerkenntnis der Gesamtforderung, zzgl. weiterhin bezifferteter Kosten der Einigung, zur Absicherung der Forderung eine Lohn- und Gehaltsabtretung sowie einen Einwendungs- und Einredeverzicht. Dieser würde Sie künftig z.B. hindern, das Nichtbestehen der Forderung, die Erfüllung oder die Verjährung geltend zu machen. (Für eine Zusendung per E-Mail nutzen Sie www.bid-coburg.de/schuldnerportal/)

Nach fruchtlosem Fristablauf werden weitere Maßnahmen erforderlich, die mit erneuten Kosten zu Ihren Lasten verbunden sind.

Sollten Sie den Vertrag widerrufen haben, bitten wir um Übergabe eines entsprechenden Nachweises, gerne per Email oder per Post. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir zur Wirksamkeit eines etwaigen Widerrufs telefonisch keine Auskunft geben können. Nach Ihrer schriftlichen Mitteilung werden wir uns nach erfolgter Prüfung auch wieder schriftlich bei Ihnen melden. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung: Informationen gemäß Art. 14 DS-GVO
siehe Rückseite

Forderungsaufstellung

Bei fristgerechter Zahlung bis zum **12.2024:**

Übergebene Forderung*	EUR	419,88
Zinsen*	EUR	48,54
Mahnspesen des Gläubigers	EUR	3,00
0,5 Inkassokosten gem. §13e Abs. 1 RDG i.V.m Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG analog aus 419,88 EUR		
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale gem. §13e RDG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG analog	EUR	24,50
* (siehe Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13a RDG Folgeseiten)	EUR	4,90
Gesamtforderung	EUR	500,82

Nicht fristgerechte Zahlung und weitere Maßnahme wird erforderlich

Übergebene Forderung*	EUR	419,88
Zinsen*	EUR	48,54
Mahnspesen des Gläubigers	EUR	3,00
0,9 Inkassokosten gem. §13e Abs. 1 RDG i.V.m Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG analog aus 419,88 EUR		
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale gem. §13e RDG i.V.m. Nr. 7002 VV RVG analog	EUR	44,10
* (siehe Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13a RDG Folgeseiten)	EUR	8,82
Gesamtforderung	EUR	524,34

Informationen gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sehr geehrter Herr

wir informieren Sie nachstehend gemäß Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer Daten.

Identität des Verantwortlichen:

BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH, Weichengereuth 26, 96450 Coburg.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Sie erreichen den zuständigen Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter, Weichengereuth 26, 96450 Coburg, oder datenschutz@bid-coburg.de.

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung bzw. Rechtsverfolgung. Weiterer von uns verfolgter Zweck der Datenverarbeitung ist das Forderungsmanagement, sowie Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO für die Erfüllung eines Vertrags mit der Firma 1N Telecom GmbH, Flughafenstr. 103, 40474 Düsseldorf erforderlich, da hierzu auch die Zahlungsverpflichtung gehört. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der eines Dritten erforderlich. Unsere berechtigten Interessen stehen in Zusammenhang mit der Forderung gegen Sie.

Datenkategorien und Datenherkunft:

Wir verarbeiten nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten, Kommunikationsdaten, Vertragsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungsinformationen. Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden uns von der Firma 1N Telecom GmbH, Flughafenstr. 103, 40474 Düsseldorf übermittelt. Zudem arbeiten wir mit der CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, zusammen. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung im Rahmen der Forderungsabwicklung sind Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe f DS-GVO. Die CRIF GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF GmbH können online unter www.crif.de/datenschutz eingesehen werden.

Empfänger:

Im Rahmen des Inkassoverfahrens werden wir Ihre Daten an unseren Auftraggeber, die Firma 1N Telecom GmbH, Flughafenstr. 103, 40474 Düsseldorf und ggf. folgende Kategorien von Empfängern übermitteln, sofern dies zum Einzug der Forderung erforderlich ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen: Abtretungsempfänger, CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Dienstleister, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

Dauer der Speicherung:

Nach Zahlung der ausstehenden Forderung oder Beendigung des Inkassoverfahrens prüfen wir nach Ablauf von drei Jahren, ob wir Ihre Daten noch benötigen und einer Löschung gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Rechte der betroffenen Person:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DS-GVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit.

Außerdem steht Ihnen nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu, die auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO beruht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DS-GVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach.

Inkasso-Nr.:

Senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt
an uns zurück

Per E-Mail (auch als Foto) an:
d@bid-coburg.de

Oder per Post an:

— BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH
Postfach 1341
96403 Coburg
—

Sind Name/Anschrift korrekt?

JA NEIN, bitte korrigieren:

Persönliche Angaben:

Tel.: _____

Geb.-Datum: _____

E-Mail: _____

angestellt bei Fa.: _____

Ort Fa.: _____

arbeitslos selbstständig Rentner/in

Bürgergeld-/Sozialhilfeempfänger/in

(bitte Einkommensnachweis beifügen)

Ich erkenne die Gesamtforderung in Höhe von 524,34 EUR an. Hinzu kommen weitere Verzugszinsen von 5,00 Prozentpunkte über Basiszins aus EUR 419,88 seit 12.2024 bzw. aus obigem Betrag, falls dieser geringer ist. Beträgt mein Ratenzahlungswunsch zur Begleichung der Gesamtforderung mehr als 9 Raten, erhöhen sich die Inkassokosten um weitere EUR 23,52, welche ich/wir zusätzlich als Gesamtschuldner anerkenne(n). Die Höhe der Inkassokosten entspricht bei mehr als 9 Raten einer 1,3 Gebühr gem. § 13e Abs. 1 RDG i.V.m. Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG analog EUR 76,44.

Ich begleiche die Gesamtforderung:

in monatlichen Raten von EUR _____ ab dem _____ *

insgesamt am _____

Komme ich mit einer Rate länger als 5 Tage in Verzug (**Verfallklausel**), ist die gesamte Restschuld zur Zahlung fällig.

Vollmacht für die Einrichtung eines Dauerauftrages:

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir Sie, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen (wie oben genannt) mittels Einrichtung eines Dauerauftrages von meiner/unserer nachfolgend genannten Bankverbindung meiner/unserer Bank in Auftrag zu geben

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort, Datum _____

X _____
Unterschrift Kontoinhaber

*Die der Gläubigerin hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten des Vergleichs in Höhe von EUR 41,16 übernehme ich freiwillig im Rahmen des Ratenzahlungsvergleichs. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der vertraglich mit der Gläubigerin vereinbarten Entstehung einer Einigungsgebühr gemäß Nr. 1000 VV RVG analog. Rechtsgrundlage für die Erstattung bildet die freiwillige Übernahme dieser Kosten im Rahmen dieses Stundungsvergleichs.

Weiterhin verzichte(n) ich/wir mit Unterzeichnung auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Schuld, insbesondere verzichte(n) ich/wir auf die Einrede der Verjährung.

Lohnabtretung:

Zur Absicherung der vorbezeichneten und anerkannten Gesamtforderung lt. Forderungsaufstellung vom 12.2024 inkl. Vergleichskosten tritt der Schuldner unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Tilgung den pfändbaren Teil seiner derzeitigen und künftigen Lohn-, Gehalts- bzw. Provisionsansprüche gegen den jew. Arbeitgeber, Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Übergangsgeld, Unterhalts- und Elterngeld gegenüber dem jew. Träger an den Gläubiger 1N Telecom GmbH ab. Soweit die Forderung teilweise getilgt ist, wird die Abtretung auf Verlangen des Schuldners in entsprechender Höhe freigegeben.

Ort, Datum _____

X _____
Unterschrift

Ich bestreite die Forderung:

Zahlung bereits erfolgt (Bitte Zahlungsnachweis beilegen!)

Die Forderung besteht nicht, weil:

Datenschutzhinweis:
Sie sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten mitzuteilen. Ihre freiwilligen Angaben helfen, eine sachgerechte Entscheidung entsprechend Ihrer finanziellen Verhältnisse zu treffen. Ihre Angaben werden bei der Fa. BID Bayerischer Inkasso Dienst GmbH gespeichert.

Darlegungs- und Informationspflichten gem. § 13a RDG

§ 13a Abs. 1 Nr. 8 RDG

Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:
Landgericht Aschaffenburg, Erthalstr 3, 63739 Aschaffenburg
Elektronische Erreichbarkeit: poststelle@lg-ab.bayern.de

Forderungsbegründungen

Ford.-Datum	Forderungs- grund	Forderungs- betrag	Vertrags- datum	Vertragsgegenstand	Zusatzinformation
[REDACTED]	Vertrag	419,88	[REDACTED]	Dienstleistungsvertrag	

Zinsdarlegungen

Datum	Bemerkung	Zinsen
[REDACTED]	9,12 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 419,88 vom [REDACTED]	13,16
[REDACTED]	8,62 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 419,88 vom [REDACTED]	18,10
[REDACTED]	9,37 % (5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz) aus 419,88 vom [REDACTED]	17,28
zzgl. 5,00 Prozentpunkte über Basiszinssatz Zinsen aus 419,88 ab 12.2024 (derzeitige Signatur)		

Mit Schreiben vom 21.03.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab. (Anlage K3).

Mit E-Mail vom 01.04.2025 verteidigte die Beklagte sich gegen die geltend gemachten Wettbewerbsverletzungen (Anlage K4).

Der Kläger behauptet, dass die Beklagte - entsprechend dem vorgelegten Schreiben - Inkassokosten verlange, obwohl der Verbraucher die Forderung bereits bestritten habe.

Er ist der Auffassung, dass die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Anschreiben gegen grundlegende Verbraucherschutzvorschriften verstoßen habe.

Bereits aus der Art und Weise der Forderungsbeitreibung, nämlich dass die Beklagte **überhaupt** Inkassokosten verlange, selbst wenn ein Verbraucher die Forderung bestritten habe, setze sie den Verbraucher in unzulässigerweise unter Druck. Sie täusche den Verbraucher auch, indem sie die Pflicht zur Bezahlung von Inkassokosten selbst für den Fall behauptete, wenn die Forderung bestritten werde. Auch sei ein Verstoß gegen die Vorschriften des RDG gegeben, da erstattungsfähige Kosten aus der Einschaltung eines Inkassoinstitutes nicht gegeben seien, wenn die Forderung bestritten werde. Erst recht sei eine Androhung der Beklagten zur Erhöhung von Inkassokosten, wenn sich der angebliche Schuldner gegen die Forderung wehren sollte, unlauter.

Im Übrigen sei das Inkassoschreiben weiter in grober Weise täuschend. So habe die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung einer „Gesamtsumme in Höhe von 524,34 €“, „wenn doch eine Seite zuvor der Gesamtbetrag bei fristgerechter Zahlung mit **500,82 €** angegeben worden sei“. Dies

sei auch irreführend.

Der Kläger begehrt Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten und **beantragt**,

I. Die Beklagte wird verurteilt, eine Handlung zu unterlassen, die sich dadurch auszeichnet,

- dass ein Dritter die Beklagte mit der Beitreibung einer zuvor von einem Verbraucher bestrittenen Forderung beauftragt hat, und

- dass die Beklagte sodann diese bestrittene Forderung zulasten des Verbrauchers unter Berechnung von Inkassokosten

0,5 Inkassokosten gem. § 13e Abs. 1 RDG i.V.m Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG

analog aus 419,88 EUR

EUR

24,50

und der Androhung, dass sich die Inkassokosten bei „weiteren Maßnahmen“ erhöhen würden, falls der Verbraucher nicht fristgerecht bezahlen sollte

Zahlen Sie nicht fristgemäß und weitere Maßnahmen werden erforderlich, erhöhen sich die von Ihnen zu tragenden Inkassokosten wie in der umseitigen Forderungsaufstellung dargestellt.

betreibt,

wie konkret geschehen im Inkassoschreiben der Beklagten vom 18.12.2024 nach Anlage K 1.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, eine Handlung zu unterlassen, die sich dadurch auszeichnet, dass die Beklagte

- in einem Inkassoschreiben an einen Verbraucher eine nach Darstellung der Beklagten bestehende Forderung eines Dritten betreibt, und

- an einer Stelle in diesem Inkassoschreiben behauptet, bei fristgerechter Zahlung schulde der Verbraucher den Betrag von „EUR 500,82“

Forderungsaufstellung

Bei fristgerechter Zahlung bis zum 27.12.2024:

Übergebene Forderung*	EUR 419,88
Zinsen*	EUR 48,54
Mahnspesen des Gläubigers	EUR 3,00

0,5 Inkassokosten gem. §1 3e Abs. 1 RDG i.V.m Nr. 2300 Abs. 2 W RVG analog aus 419,88 EUR	EUR 24,50
Post- und Telekommunikationsentgeltpauschale gem. §13e RDG i.V.m. Nr. 7002 W RVG analog	EUR 4,90
• (siehe Darlegungs- und Informationspflichten gem § 13a RDG Folgeseiten)	
Gesamtforderung	EUR 500,82

- und an einer anderen Stelle in diesem Inkassoschreiben den Verbraucher zu einem Anerkennung über einen Betrag von „524,34 EUR“ auffordert

Senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an uns zurück.

(...)

Ich erkenne die Gesamtforderung in Höhe von 524,34 EUR an.

wie geschehen im Inkassoschreiben der Beklagten vom 18.12.2024 nach Anlage K 1.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

IV. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte **beantragt**, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht zunächst geltend, dass die Klage bereits unzulässig sei.

Die Klageanträge seien bereits unbestimmt da diese derart undeutlich gefasst seien, dass Gegenstand und Umfang der Entscheidungsbefugnis des Gerichtes nicht erkennbar abgegrenzt seien. Darüber hinaus sei die Klage auch wegen Rechtsmissbrauch unzulässig. Dies beruhe auf einem rechtsmissbräuchlichen Einnahmeerzielungs- und Kostenbelastungsinteresse der Klagepartei. Es sei auch - im Hinblick auf ein Parallelverfahren - ein zentrales und abgestimmtes Verhalten von Unterlassungsgläubigern gegeben, welches zu einer Vervielfachung der Belastung und Kostenrisiko führen könne.

Im Weiteren geht die Beklagte von der Berechtigung der geltend gemachten Inkassokosten aus, da die Forderung, welche mit dem streitgegenständlichen Schreiben geltend gemacht werde, vor der Beauftragung des Inkassounternehmens/Beklagten nicht bestritten worden sei. Der Hinweis auf die Steigerung der Gebühr bei Nichtzahlung sei auch nicht unlauter, sondern entspreche den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen stelle die Zahlungsaufforderung im Bereich des Inkassos keine geschäftliche Handlung dar.

Im Übrigen macht die Beklagte geltend, dass auch das Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung transparent sei und keine Täuschungshandlung darstelle. Dies ergebe sich bereits daraus, dass im Anschreiben darauf hingewiesen werde, dass das Beiblatt 3. nur für den Fall relevant sei, dass die Forderung dem Grunde nach anerkannt, aber aus Liquiditätsgründen trotz Fälligkeit nicht in einer Summe bezahlt werden könne.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf sämtliche gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, Bezug genommen.

Das Landgericht Coburg - Kammer für Handelssachen - hat mit Beschluss vom 05.03.2026 mit Zustimmung der Parteien eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

A. Hauptsache

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Klagebefugnis

Der Kläger ist als ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nummer 3 UWG eingetragener Verbraucherschutzverband aktiv legitimiert und dementsprechend auch klagebefugt.

2. Bestimmtheit

Die Klage ist bestimmt im Sinne des § 253 ZPO.

Der Streitgegenstand einer Klage wird nicht durch den geltend gemachten materiellen Anspruch, sondern durch den Klageantrag und den Klagegrund, also den zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt bestimmt.

Richtet sich die Klage - wie hier - gegen die sogenannte konkrete Verletzungsform (**hier also Anlage K1**) also das konkret umschriebene Verhalten, so ist dahin der Lebenssachverhalt zu sehen, der den Streitgegenstand bestimmt. Dass der vorgetragene Lebenssachverhalt die Voraussetzungen nicht nur einer, sondern gegebenenfalls mehrere Verbotsnormen erfüllt, ist unerheblich. Vielmehr umfasst der Streitgegenstand in diesem Fall alle Rechtsverletzungen, die durch die konkrete Verletzungsform verwirklicht werden.

Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Klagepartei sich auf bestimmte Rechtsverletzungen gestützt hat, denn er überlässt es in diesem Fall dem Gericht, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es das beantragte Unterlassungsgebot stützt (BGHZ 194, 314 Rn. 24; BGHGRUR 2021,1400 Rn. 21). Das Gericht kann daher ein Verbot auch auf eine Anspruchsgrundlage stützen, die der Kläger gegebenenfalls gar nicht vorgetragen hat. Das Gericht hat insoweit ein Wahlrecht.

Unter der „konkreten Verletzungsform“ versteht die obergerichtliche Rechtsprechung das „konkret umschriebene Verhalten“, welches gerade auch bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise den Tatsachenkomplex und damit die Beanstandungen umschreibt, zu der die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann (BGHZ 194, 314 Rn. 24 - Bio Mineralwasser). Möchte der Kläger seinen Antrag auf das Verbot einer konkreten Verletzungsform wegen Irreführung stellen, bei dem verschiedene Irreführungsaspekte in Betracht kommen, muss der Kläger dabei substantiiert diejenigen Irreführungsaspekte darlegen und zudem nach §§ 3 Abs. 1 UWG dafür maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen konkret vortragen, auf die er seinen Klageangriff stützen will (BGH WRP 2018, 413, Rn. 16). Andernfalls wäre nämlich eine beklagte Partei neuen Angriffen des Klägers schutzlos gestellt und würde dazu gezwungen sein, sich von sich aus gegen eine Vielzahl von lediglich möglichen vom Kläger aber nicht konkret geltend gemachten Irreführungsaspekten zu verteidigen.

Dies gilt nach Rechtsauffassung des Gerichtes in Bezug auf alle infrage kommenden Unlauterkeitstatbestände.

Will der Kläger ein konkretes Verhalten unter verschiedenen Aspekten rechtlich jeweils gesondert angreifen, kann er dies nur im Wege der kumulativen oder eventuellen Klagehäufung zu getrennten Klagezielen machen (BGHZ 194, 314, Rn. 25). Dazu muss er die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung, jeweils auf die konkrete Verletzungsform, Bezug nehmen kann. Dann muss das Gericht die Beanstandung - jeweils - gesondert prüfen und darüber entscheiden. Dementsprechend hat auch ein Kläger, einen Teil der Kosten zu tragen, wenn er nicht mit allen Anträgen erfolgreich ist.

Demgemäß richtet sich nach den obigen Ausführungen der Angriff der Klagepartei gegen die „konkrete Verletzungshandlung“ Anlage K1.

Dabei hat die Klagepartei zum Unterlassungsantrag I. die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen auch gesondert umschrieben.

Weiterhin hat die Klagepartei den Unterlassungsantrag II. - und zwar im Rahmen einer zulässigen kumulativen Klagehäufung - darauf gestützt, dass die Beklagte mit der konkreten Verletzungshandlung dem Verbraucher vorgespiegelt habe bei fristgerechter Zahlung einen bestimmten Betrag (500,82 €) bezahlen zu müssen, um an anderer Stelle den Verbraucher ein Anerkenntnis „unterzuschieben“, mit dem dieser einen höheren Betrag (524,34 €) zahlen müsste.

Eine unzulässige alternative Klagehäufung liegt demgemäß auf Grundlage der obigen Ausführungen nicht vor. Die Klagepartei hat die einzelnen Angriffe in den Anträgen I. und II. ausreichend und feststellungsfähig im Einzelnen bestimmt und die Klageanträge entsprechend gefasst.

3. Rechtsschutzbedürfnis

Das für die Klage notwendige Rechtsschutzbedürfnis liegt vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fehlt es zwar einer Klage auf Unterlassung von Äußerungen, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass in diesem Verfahren ein Beteiligter etwa durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird. Ob das Vorbringen erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geklärt werden (std. Rspr., vgl. zuletzt Urteil BGH vom 18.06.2025 - I ZR 99/24,juris).

In der oben genannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof dabei entschieden, dass es ei-

nem Verbraucherschutzverband (qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG) nicht an einem Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage gegen einen Rechtsanwalt fehlt der Inkassoleistungen erbringt und bei dem der Inhalt des Inkassoschreibens angegriffen wird. Dies hat erst recht für ein Inkassounternehmen zu gelten, in einer Entscheidung vom 20.10.2021 - I ZR 17/21 - Identitätsdiebstahl II., hat der BGH diese Problematik auch nicht einmal erörtert.

4. Rechtsmissbrauch

Der Klage fehlt nicht die Klage - oder Prozessführungsbefugnis.

Die Voraussetzungen § 8c UWG liegen nicht vor.

Soweit sich die beklagte Partei auf ein kollusives Zusammenwirken der Klagepartei mit anderen Verbraucherzentralen stützt, rechtfertigt das Vorbringen nicht von einem Rechtsmissbrauch auszugehen. Es fehlt schon an identischen Parteien und erst recht - gerichtsbekannt - an einem identischen Streitgegenstand. Der Vortrag der Beklagten das „Rechtsmissbrauch offen zutage liege“ befremdet.

Es liegt auch kein Verstoß gegen § 8 c Abs. 2 Nummer 3 UWG vor, da der von der Klagepartei angegebene Streitwert im wesentlichen angemessen ist.

Auch ein Verstoß gegen § 8 c Abs. 2 Nummer 7 UWG liegt nicht vor, da schon nicht einmal nachvollziehbar ist das ein „abgestimmtes oder zentral koordiniertes Verhalten der Unterlassungsgläubiger“ vorliegt. Es liegt auf der Hand, dass verschiedene Verbraucherverbände selbstverständlich eigenständig ihre etwaigen Ansprüche zu unterschiedlichen konkreten Verletzungshandlungen eigenständig durchsetzen können.

II. Begründetheit

Antrag I.

Der Antrag ist unbegründet.

Dem Kläger steht gemäß § 8 Abs. 1, 3, 3 A, 4 A, Abs. 1, Abs. 2 Nummer 5 UWG i. V. m. § 13 e RDG kein Unterlassungsanspruch zu.

1. Geschäftliche Handlung

Die streitgegenständliche Zahlungsaufforderung der Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG dar. Gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 1 UWG ist eine geschäftli-

che Handlung u. a. jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens, das mit dem Abschluss oder einer Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar objektiv zusammenhängt. Hierzu sind auch geltend gemachte Erfüllungs- oder Zahlungsansprüche gegen den Vertragspartner einzuordnen (vgl. Köhler/Feddersen UWG 4. Auflage 2026, Rn. 2026 Rn. 2.96 zu § 2; BGH Urteil vom 20.10.2021 - I ZR 17/21 Rn. 12), die durch das Unternehmen selbst oder - hier - durch einen beauftragten Dritten geltend gemacht werden.

Soweit sich die Beklagte darauf beruft, dass eine geschäftliche Handlung wegen ihrer Tätigkeit als Inkassounternehmen und der damit verbundenen außergerichtlichen Durchsetzung einer Forderung nicht vorliegt, geht diese Rechtsauffassung fehl.

Zwar hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2025 - I ZR 99/24 entschieden, dass ein Inkassoschreiben eines Rechtsanwaltes keine „geschäftliche Handlung“ im oben genannten Sinne darstellt. Allerdings hat der Bundesgerichtshof darauf abgestellt, dass im Rahmen der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege die außergerichtliche Vertretung der Mandantin im Vordergrund gestanden habe. Demgemäß habe die außergerichtliche Äußerung im Namen und im Interesse der Mandantin der Durchsetzung der Mandantenposition gedient. Der Bundesgerichtshof hat dies damit begründet, dass ein Rechtsanwalt sich im Hinblick auf dieses besondere Mandantenverhältnis regelmäßig auf die von ihm vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen verlassen könne, weil andernfalls das zwischen ihnen bestehende Vertrauensverhältnis zerstört würde und er zur Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Mandanten zudem häufig nicht in der Lage sei (vgl. BGH a. a. O. Rn. 26). Der Bundesgerichtshof hat aber zudem dargelegt, dass einen Rechtsanwalt bei der Beitreibung einer Forderung eine von einem Inkassounternehmen abweichende Funktion zukomme, die der Einordnung von Angaben im Zusammenhang mit einer Zahlungsaufforderung als geschäftliche Handlung entgegenstehe (BGH a. a. O. Rn. 32). Der Rechtsanwalt ist eben als unabhängiges Organ der Rechtspflege in erster Linie dazu berufen, die Mandanten als unabhängiger Berater und Vertreter in ihren Angelegenheiten rechtlich zu unterstützen. Dies gilt für ein Inkassounternehmen ersichtlich nicht.

2. Unlauterkeit

Die geschäftliche Behandlung der Beklagten ist jedoch nicht „unlauter“.

Die Klagepartei hat ihren Unterlassungsanspruch zu I. in Gänze darauf gestützt, dass ein Dritter die Beklagte mit der Beitreibung einer zuvor von einem Verbraucher **bestrittenen** Forderung beauftragt habe und dass die Beklagte sodann diese bestrittene Forderung zulasten des Verbrau-

chers unter Berechnung von Inkassokosten und der Androhung, dass sich die Inkassokosten bei weiteren Maßnahmen erhöhen würden, falls der Verbraucher nicht fristgerecht bezahlen sollte, geltend gemacht hat.

Die Klagepartei hat jedoch den ihr obliegenden Beweis dafür, dass die im Rahmen der „konkreten Verletzungshandlung“ (Anlage K1) von der Beklagten als Inkassounternehmen geltend gemachte Forderung eines Dritten (hier ersichtlich 1 N Telecom GmbH) von dem Empfänger des Schreibens vor Beauftragung des Inkassounternehmens bestritten worden ist, nicht geführt. In diesem Zusammenhang hat die Klagepartei auch keinen Beweis angeboten. Soweit sich die Klagepartei darauf beruft, dass die Beklagte im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast zunächst hierzu hätte vortragen müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Es ist der Beklagten ersichtlich nicht möglich gewesen konkret zu der Frage, ob ein Bestreiten des Empfängers zur geltend gemachten Forderung vorgelegen hat, Stellung zu nehmen, da die Klagepartei lediglich ein anonymisiertes Schreiben vorgelegt hat.

Im übrigen ist es der Klagepartei im Hinblick auf das von einem Verbraucher an sie übersandte Schreiben K1 zumutbar gewesen hierzu ergänzende Auskünfte von dem Verbraucher /Beschwerdeführer zu erholen, so dass bereits dem Grunde nach eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten nicht gegeben ist

Es kann demgemäß dahingestellt bleiben, ob gegebenenfalls die Ansprüche der Klagepartei begründet wären, wenn die Hauptforderung, die mit dem Inkassoschreiben geltend gemacht worden ist, tatsächlich nicht bestritten worden wäre. Eine Täuschung über die Pflicht Inkassokosten zu bezahlen, oder ein „Druck“ weil eine **nicht bestrittene** Forderung mit Geltendmachung von Inkassokosten eingefordert wird, ist nicht feststellbar. Folgerichtig kann auch ein Verstoß gegen § 13 e RDG nicht festgestellt werden.

Lediglich ergänzend wird bemerkt, dass sich auf Grundlage dieser Erwägungen die Klagepartei auch nicht auf eine Erstbegehungsgefahr stützen kann, da es durchaus in Betracht kommt, dass das Schreiben auf Grundlage einer nicht bestrittenen Forderung erstellt worden ist.

Antrag II.

Der Antrag ist unbegründet.

Dem Kläger steht gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, Nr. 3, 3 a UWG i. V. m. § 263 StGB bzw. i. V. m. §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1 UWG bzw. i. V. m. §§ 3, 5 a Abs. 1, Abs. 2 UWG kein Unterlassungsanspruch zu.

Eine Irreführung eines Verbrauchers liegt bei der konkreten Verletzungshandlung in dem von der Klagepartei geltend gemachten Zusammenhang, nämlich das an einer Stelle in diesem Inkassoschreiben behauptet werde, bei fristgerechter Zahlung schuldet der Verbraucher den Betrag von Euro 500,82 und an einer anderen Stelle in diesem Inkassoschreiben werde der Verbraucher zu einem Anerkenntnis über einen Betrag von EUR 524,34 aufgefordert (vgl. Schriftsatz Klagepartei vom 03.02.2026, Seite 5) nicht vor.

1. Geschäftliche Handlung

Die streitgegenständliche Zahlungsaufforderung stellt eine geschäftliche Handlung dar. Es kann insoweit auf obige Ausführung Bezug genommen werden.

2. Unlauterkeit

Die geschäftliche Handlung der Beklagten ist nicht „unlauter“.

a) § 5 Abs. 2 UWG

Das angegriffene Aufforderungsschreiben der Beklagten enthält keine sonstige zur Täuschung geeigneten Angaben im Sinne des § 5 Abs. 2, Fall 2 im Sinne der von der Klagepartei geltend gemachten Irreführung.

Bei der Prüfung, ob eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse geeignet ist, den Verkehr irrezuführen, ist die Auffassung der „Verkehrskreise“, an die sich die geschäftliche Handlung richtet entscheidend. Für die Beurteilung dieses Verständnisses ist stets auf den Empfänger abzustellen. Da die Klagepartei hier ins Felde führt, dass es sich um ein „Standardschreiben“ handelt, ist demgemäß unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks der geschäftlichen Handlung, also des gesamten Inhaltes der Zahlungsaufforderung, auf das „Verbraucherleitbild“ abzustellen. Dabei gilt als Maßstab, dass auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher, der der geschäftlichen Handlung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt abzustellen. In diesem Zusammenhang, nämlich Irreführung durch geschäftliche Handlung, gilt nichts anderes, wie die Grundsätze, die sich aus einer langjährigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zum Inhalt einer Werbung ergeben.

Bei der Frage, ob eine Irreführung vorliegt, kann sich das Gericht, das sich ständig mit Wettbewerbsachen befasst auf die eigene Sachkunde beziehen. Im Übrigen gehört der Richter selbst zu dem angesprochenen Verkehrskreis und kann demgemäß in der Zusammenschau ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens über die hier geltend gemachte Irreführung befinden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze gilt Folgendes:

Eine Täuschung über Tatsachen liegt nicht vor.

Richtig ist, dass sich aus der „konkreten Verletzungshandlung“ ergibt, dass eine Gesamtforderung in Höhe von 500,82 € geltend gemacht wird. Weiterhin ergibt sich aus dem Aufforderungsschreiben auch, dass die Beklagte bei nicht fristgerechter Zahlung einen Betrag in Höhe von 524,34 € als Forderung geltend macht.

Allerdings verkennt die Klagepartei, dass hier ausdrücklich (Blatt 2 Anlage 2) zu diesen Beträgen einzelne Aufstellungen zum Inhalt der übergebenen Forderung, Zinsen, Mahnspesen, Inkassokosten und Post- und Telekommunikationspauschale dargelegt werden. Für einen verständigen Verbraucher ist ersichtlich, dass bei fristgerechter Zahlung bis zum 27.12.2024 500,82 € geltend gemacht werden und bei nicht fristgerechter Zahlung nachfolgend 524,34 €. Es ist nicht nachvollziehbar, worin hierin eine Täuschung gesehen werden kann. Vielmehr ist es so das die Beklagte im einzelnen völlig nachvollziehbar und für den verständigen Verbraucher auch erkennbar beide Sachverhaltsalternativen deutlich voneinander abgegrenzt hat.

Bei dem gegebenen Sachverhalt liegt auch ganz offenkundig ein Anspruch im Zusammenhang mit § 3 a UWG i. V. m. § 263 StGB nicht vor.

Die Klagepartei unterlässt es bereits zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 263 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht substantiiert vorzutragen. Weitere Ausführungen hierzu sind im Hinblick auf den nicht einmal ansatzweise nachvollziehbaren Vorwurf der Klagepartei nicht veranlasst.

Antrag III.

Die Verurteilung zu Antrag III. kommt schon im Hinblick auf die Abweisung der Klage zu den Hauptforderungen nicht in Betracht.

Antrag IV.

Ein Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten nach § 13 Absatz 3 UWG besteht nicht, da die Abmahnung auf Grundlage der obigen Ausführungen nicht berechtigt gewesen ist.

B. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 PO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

findet ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1 ZPO.

Die Streitwertentscheidung folgt § 51 Abs. 2 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Dabei ist im Hinblick auf die Stellung der Klagepartei als „qualifizierte Einrichtung“, das satzungsmäßig wahrgenommene Interesse maßgebend. Es kommt also auf die dem Verbraucher drohende Nachteile an. Dieses Interesse schätzt die Kammer für jeden Antrag auf 20.000,00 € und bemisst den Streitwert mithin auf 40.000,00 €.

gez.

